

Satzung Naturfreundeskreis, Verein für naturnahe Lebensweise

Präambel

Wir leben die Vision eines gemeinschaftlichen Lebens in Gesundheit und Würde im Einklang mit der Natur. Es geht um die Erhaltung und Unterstützung tragfähiger Familienstrukturen und Schaffung gemeinschaftlicher Lebensräume für ein selbstbestimmtes, naturnahes und weitgehend autarkes Leben auf dem Land. Der Naturfreundeskreis fördert eine sinnerfüllte, ganzheitlich bewusste, eigenverantwortliche, naturnahe Lebensweise.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Naturfreundeskreis – Verein für naturnahe Lebensweise“. Wenn der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist, lautet der Name: „Naturfreundeskreis – Verein für naturnahe Lebensweise e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 39343 Klein Bartensleben, Mittelstraße 9.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(2.1) Allgemeines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit zu leisten im Rahmen der Förderung von Selbsthilfeprojekten und anderen Projekten der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere für benachteiligte Personen sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Zweck des Vereins ist es, die Bürger bei der Verwirklichung der Inanspruchnahme ihrer Rechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und Gesundheit, Leben in einer gesunden Umwelt, Recht auf unbelastete, naturbelassene und gesunde Lebensmittel, gesundes Trinkwasser zu unterstützen.

Der Verein fördert Maßnahmen zur Entfaltung der Persönlichkeit und Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbsthilfe und zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem Handeln auf allen Gebieten des Lebens, insbesondere für eine der Natur nahen Lebensweise.

(2.2) Gemeinnützige Zwecke

(2.2.1) Förderung der Volksbildung

Die Förderung der Volksbildung wird erreicht durch die Schaffung einer Einrichtung in Form einer Bildungs- und Begegnungsstätte, welche selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführt.

Im Sinne lebensbegleitenden Lernens richtet der Verein seine Angebote an alle Erwachsenen und Heranwachsenden ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion.

Der Verein vermittelt Wissen, fördert die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten und bietet Möglichkeiten der praktischen Anwendung. Die Angebote sind vorrangig als Hilfe zur Selbsthilfe ausgerichtet, um eine größtmögliche Sicherheit in der Anwendung zu erreichen und somit eine eigenständige Weiterentwicklung der vermittelten Bildungsinhalte anzuregen.

Die Bildungsinhalte orientieren sich vorrangig an einer der Natur nahen, auf Autarkie und Selbstversorgung ausgerichteten ländlichen Lebensweise, an kulturhistorischem Handwerk, traditionellem Brauchtum, aktuellen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Forschung sowie an den in § 2 Absatz 1 Satz 3 genannten Zwecken.

Die Bildungsangebote des Vereines umfassen insbesondere auch:

- Naturerlebnis-Angebote und erlebnispädagogische Erfahrungsseminare im Outdoorbereich zur Vermittlung eines nachhaltig liebevollen Zugangs zur Natur.
- Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr durch Outdoor Erste Hilfe- und Wildnis Survival Kurse sowie durch Maßnahmen, die das Überleben im Krisenfall fördern.
- Vermittlung handwerklicher, künstlerischer und landwirtschaftlicher Fähigkeiten zur Versorgung der eigenen Familie auf dem Land.
- Anleitung zur Verarbeitung von Naturmaterialien zur Herstellung von Ge- und Verbrauchsmaterialien im Sinne einer der Natur nahen Lebensweise.
- Anleitung zur Nutzung von Wind-, Wasser- und/ oder Sonnenenergie und/ oder anderen primären Energieformen.
- Anleitung zum Erhalt, zur Restauration und/oder zum Wiederaufbau von historisch wertvollem, technischen Kulturgut.
- Bewahrung und Weitergabe des Wissens um Naturdenkmäler und einzigartige Landschaften mit schützenswerter Flora und Fauna, um historische Kulturstätten und ihrer Geschichte, sowie des Wissens um die Großsteingräber, Hügelgräber und Megalithbauten im Raum Ostfalen.

Das Bildungsangebot wird in der für das jeweilige Lernziel geeigneten Arbeits- und Veranstaltungsform durchgeführt. Dies können sein: Vorträge, Vorführungen, Kurse, Seminare, Workshops, Exkursionen, Filmvorführungen und Bildungsreisen.

(2.2.2) Förderung von Kultur und des traditionellen Brauchtums

1. Die Förderung von Kultur und des traditionellen Brauchtums wird erreicht durch die Förderung der Erhaltung technischen Kulturgutes. Dies beinhaltet insbesondere den Erhalt, die Pflege und den Einsatz alter Fahrzeuge und Maschinen. Diese können der breiten Öffentlichkeit durch Vorführungen und Ausstellungen zugänglich gemacht

werden, womit auf den Erfinder- und Pioniergeist früherer Generationen hingewiesen und das Interesse, insbesondere der Jugend, an Brauchtum, Technik- und Sozialgeschichte geweckt und gefördert werden sollen.

2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung traditionellen Brauchtums unserer Vorfahren im Raum Ostfalen und angrenzender Gebiete, insbesondere der keltischen Kultur durch die Pflege des jahreszeitlichen bäuerlichen Brauchtums.
3. Der Verein fördert heimatliche Kultur und traditionelles Brauchtum durch Bewahrung und Weitergabe echter Volksmärchen, Sagen und Legenden, ländlicher Spruchweisheiten und Rätsel, traditioneller Tänze und Lieder sowie überliefelter Rezepte und Reime der Region.

(2.3) Mildtätige Zwecke

Zweck des Vereins ist die Förderung kleinerer und mittlerer Projekte, welche auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse der nach § 53 AO hilfsbedürftigen Menschen, wie Gesundheit, Nahrung, Bildung, Wohnung und Kultur ausgerichtet sind.

Gefördert werden können Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften, welche in §53 AO benannt sind. Die Unterstützung kann sowohl durch aktive Hilfe, Sachleistungen als auch finanziell im Sinne des §53 der AO geschehen. Die Unterstützung kann zur Erleichterung der Verrichtung der Dinge des täglichen Lebens, als Soforthilfe in akuter Notlage oder zur Abwendung einer solchen für eben diese Personen erfolgen.

Vorrangig unterstützt werden Menschen, die nach § 53 AO förderungswürdig sind und sich durch Eigeninitiative die Existenzgrundlage einer naturnahen Lebensweise erhalten oder schaffen möchten.

Eine Unterstützung setzt einen geeigneten Nachweis der Hilfebedürftigkeit nach §53 AO voraus und ist nur für die Dauer einer nachgewiesenen Hilfebedürftigkeit nach den Regelungen des §53 AO möglich.

Zweck des Vereins ist es, ein Netzwerk ehrenamtlicher Helfer zur Ermöglichung mannigfaltiger Formen der Unterstützung des nach § 53 AO erfassten Personenkreises in unserer Region zu fördern.

(2.4) Sonstiges

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke Höfe, Hofteile, sowie Grund und Boden im ländlichen Raum übernehmen, um sie den nach §53 AO erfassten Personenkreis ganz oder teilweise zur Nutzung zu überlassen. Diese Höfe werden nachfolgend Lebenshöfe genannt. Die Übernahme kann durch Erwerb, Pacht, Schenkung, Landtausch oder Vererbung erfolgen und konzentriert sich insbesondere auf das Gebiet Ostfalen.

Gefördert wird die Integration von Bildungsangeboten des Vereins in die Lebenshöfe. Somit ist eine schrittweise Integration in das gesellschaftliche Leben durch freiwillige ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne einer Förderung des Gemeinwohls mit beratender Begleitung und schrittweiser Befähigung möglich.

Der Verein präsentiert sich und sein Wirken auf kulturellen Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen sowie vor Ämtern und Behörden. Auch auf Veranstaltungen zur Pflege traditionellen ländlichen Brauchtums, mittelalterlichen Festen und anderen

Höhepunkten der Region wird sich der Verein mit seinen Vereinsaktivitäten vorstellen und seine Angebote der Allgemeinheit bekannt machen.

Der Verein behält sich vor, sein Wirken zu publizieren und sein Wissen durch Veröffentlichung weiter zu geben.

Der Verein fördert den Vereinszwecken dienliche Aus- und Weiterbildungen seiner Mitglieder.

Der Verein strebt zur Verwirklichung seiner Zwecke Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen und anderen steuerbegünstigten Körperschaften an.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins-, Vorstands- und andere Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Honorierung an Vereinsmitglieder oder an Dritte vergeben.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschuß, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn sie mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Unsere Grundsätze

Der Verein bekennt sich zu den 7 Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, der Einheit und Universalität.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt und/oder den oder die Vereinszwecke durch ihr Engagement fördert, unterstützt oder an ihnen Teil hat. Die juristische Person benennt einen Vertreter, der in ihrem Namen verbindlich entscheiden kann. Bei minderjährigen Personen entscheiden über eine Mitgliedschaft ein oder beide Erziehungsberechtigte/r. Der Vorstand, oder von ihm zu diesem Zweck eingesetzte und bevollmächtigte Personen, entscheiden über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft kann als fördernde, als ordentliche und als Ehrenmitgliedschaft begründet werden.
 1. Förderndes Mitglied ist, wer
 - Einrichtungen des Vereines nutzt,
 - Leistungen des Vereins in Anspruch nimmt,
 - Projekte des Vereins fördert,
 - Räumlichkeiten des Vereins betritt und/oder sich in ihnen aufhält und/oder
 - die Vereinszwecke durch sein Engagement unterstützt oder an ihnen Teil hat.

Das Fördermitglied ist zu einer jährlichen oder regelmäßig monatlichen Beitragszahlung nicht verpflichtet und nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

2. Ordentliches Fördermitglied ist, wer als Fördermitglied einen mündlichen, elektronischen oder schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Das ordentliche Fördermitglied ist zu einer jährlichen oder regelmäßig monatlichen Beitragszahlung nicht verpflichtet. Der Vorstand kann jedoch individuell die Erhebung eines Beitrages beschließen. In diesem Falle sind auch die ordentlichen Fördermitglieder zu einer Beitragszahlung verpflichtet. Dieser Beitrag darf nicht höher sein, als der des ordentlichen Mitgliedes. Ordentliche Fördermitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und sind nicht stimmberechtigt.
3. Ordentliches Vollmitglied ist, wer als Fördermitglied die Satzung schriftlich anerkannt hat, einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein gerichtet hat und der Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand angenommen wurde. Das ordentliche Mitglied ist verpflichtet Mitgliedsbeitrag zu entrichten, hat keinen Anteil am Vereinsvermögen und ist nicht stimmberechtigt. Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Stimmberichtigtes ordentliches Vollmitglied wird, wer mindestens ein Jahr ordentliches Vollmitglied ist, aktiv den Zweck des Vereins gefördert hat, weiter fördert und vom Vorstand oder von ihm zu diesem Zweck eingesetzten und bevollmächtigten Personen, als stimmbereichtigtes ordentliches Mitglied angenommen wurde. Voraussetzung ist die Volljährigkeit bei natürlichen Personen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf

Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme, kein Stimmrecht. Die Gründungsmitglieder sind mit Gründung des Vereins stimmberechtigte ordentliche Vollmitglieder. Die Gündungsmitglieder können die Aufgaben der Mitgliederversammlung für das Gründungsjahr, einschließlich der Berufung des Beirates und des Vorstandes übernehmen.

3. Über Ausnahmen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Das Vereinsvermögen steht dem Vorstand/den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern als Gesamthandsgemeinschaft zu und sie bestimmen über die Mittelverwendung des Vereinsvermögens.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Die Einhaltung einer Frist ist nicht erforderlich. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei ordentlichen Vollmitgliedern/stimmberechtigten ordentlichen Vollmitgliedern durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder per eingeschriebenen Brief, Rückgabe der Angehörigkeitsurkunde, der eventuell im Besitz befindlichen Ernennungsurkunden und Bevollmächtigungen,
- bei ordentlichen Fördermitgliedern durch mündlich, elektronisch oder schriftlich erklärte Abmeldung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, einem Bevollmächtigten des Vorstandes oder durch eingeschriebenen Brief bei nicht weiterhin gewollter Inanspruchnahme von Leistungen oder Angeboten etc. des Vereins,
- bei Fördermitgliedern durch Austritt aus dem Verein mit sofortiger Wirkung,
- durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn ein ordentliches Mitglied drei Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat und es dabei versäumte, über eine individuelle Lösung mit dem Vorstand oder einem Bevollmächtigten des Vorstandes zu beraten,
- durch Ausschluss durch den Vorstand oder seines bevollmächtigten Vertreters, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder der Gemeinschaft verstößt.

§ 7 Beiträge

Die Beiträge variieren, je nach Nutzung der Leistungsangebote des Vereins.

1. Ordentliche Vollmitglieder/stimmgerechtigte ordentliche Vollmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung einer evtl. Aufnahmegebühr, der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Für ordentliche Fördermitglieder kann der Verein eine Aufnahmegebühr, einen leistungsabhängigen Einmalbeitrag, einen Monatsbeitrag, einen Quartalsbeitrag, einen Halbjahresbeitrag und/oder einen Jahresbeitrag erheben. Der Beitrag wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Der Vereinsvorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit oder anderen Gründen die Aufnahmegebühr oder andere Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrags zu.
4. Die Gründungsmitglieder sind im Gründungsjahr von der Beitragspflicht befreit und entrichten den Mitgliedsbeitrag für das Gründungsjahr auf freiwilliger Basis.
5. Ehrenmitgliedschaft begründet keine Beitragspflicht.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der bei Bedarf zu wählende Beirat

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorstandsvorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
2. Der Vorstand handelt durch seinen 1. Vorsitzenden allein. Der mehrgliedrige Vorstand handelt durch seinen 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden allein.
3. Der Vorstand führt den Verein. Ihm obliegt:
 - die Geschäftsführung des Vereins,
 - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Erstellung der jährlichen Jahresrechnung, des jährlichen Tätigkeitsberichtes sowie der Jahresplanung und des Haushaltplanes sowie
 - die Beschlußfassung über die Verlagerung des Hauptsitzes des Vereins.
4. Der Vorstand wird durch Wahlbestimmung in der Gründungsversammlung des Vereines

gewählt.

5. Der Gründungsvorstand ist auf Lebenszeit gewählt. Der 1. und der 2. Vorsitzende können ihren Nachfolger selbst bestimmen. Dies ist jederzeit möglich.
6. Der Vorstand erweitert sich bei Bedarf in eigener Kompetenz. Hierzu können sich stimmberechtigte, ordentliche Vollmitglieder des Vereins, die sich bei der Verwirklichung der Vereinszwecke durch Initiative und praktische Aktivitäten hervorheben, beim Vorstand des Vereins anmelden.
7. Eine Wahl in den Vorstand ist ebenfalls über die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung möglich. Das in den Vorstand zu wählende stimmberechtigte ordentliche Vollmitglied muss mindestens 3 Jahre aktiv im Beirat tätig sein und bereits über einen längeren Zeitraum ihm übertragene Teilbereiche im Verein eigenverantwortlich geführt haben.
8. Für diese Vorstandsmitglieder gelten die Vorschriften der schriftlichen Bevollmächtigung. Diese Bevollmächtigung erstreckt sich nur auf klar bezeichnete Teilbereiche, die dem Vorstandsmitglied in der Tätigkeit zugewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
9. Auch juristische Personen können Vorstandsmitglieder sein.
10. Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund oder bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung abberufen werden.
11. Erbringt ein Vorstandsmitglied zur Verwirklichung des Vereinszweckes keine weiteren praktischen Aktivitäten für den Verein, kann er nach vorheriger Ankündigung vom übrigen Vorstand als Vorstandsmitglied entlassen werden. Das Vorstandsmitglied ist vor der Entlassung zu hören.
12. Außer dem ersten Vorsitzenden kann jedes Vorstandsmitglied durch eigene, auch mündliche, Erklärung als Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen und damit aus dem Vorstand ausscheiden. Auf Verlangen des übrigen Vorstands muss diese Erklärung schriftlich erfolgen. Die Niederlegung des Amtes des ersten Vorsitzenden kann nur schriftlich und im Beisein von Zeugen gegenüber einem Organ des Vereins erfolgen.
13. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder, stimmberechtigte ordentliche Mitglieder oder auch ordentliche Vollmitglieder als Sprecher des Vereins berufen und/oder mit der Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten beauftragen, wenn diese zur Übernahme bereit sind.
14. Durch den Vorstand durch Vollmacht Beauftragte sind berechtigt, den Verein im Sinne der Vollmacht gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
15. Bei anhaltender und absehbar länger andauernder Geschäftsunfähigkeit des Vorstandes, übernehmen die vom Gründungsvorstand bestimmten Nachfolger die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins in Form eines Notvorstandes. Dieser Notvorstand handelt nach aussen und innen gemeinsam. Bei Wiedererlangung der Geschäftsfähigkeit eines Gründungsvorstandsmitgliedes ist dieses in sein ursprüngliches Amt wieder einzusetzen. Ist eine Wiedererlangung der Geschäftsunfähigkeit des Gründungsvorstandes nach Ablauf eines Jahres weiterhin nicht absehbar, oder die vom Gründungsvorstand benannten Nachfolger nicht bereit das Amt als Vorstandsmitglied zu übernehmen, ist von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 10 Der Beirat

Der bei Bedarf zu schaffende Beirat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern und wird von der

Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. In den Beirat gewählt werden können ordentlich stimmberechtigte Vollmitglieder, die mindestens 2 Jahre ordentlich stimmberechtigte Vollmitglieder sind.

Die Beiratsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen ersten und zweiten Beiratsvorsitzenden. Ist das Amt des Beiratsvorsitzenden unbesetzt, übernimmt bis zu einer Wahl der Beiratsälteste den Vorsitz.

Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden. Der Vorstand hat den Beirat in allen wichtigen Angelegenheiten zu hören. Der Beirat kann Richtlinien für seine Arbeit aufstellen und solche für die Vereinstätigkeit empfehlen. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung seiner Beschlüsse.

§ 11 Einberufung, Beschußfähigkeit, Beschußfassung und Beurkundung - Versammlungsordnung

Die Versammlungen des Vereins sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet jedes Organ für seine Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(11.1) Der Vorstand

1. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen. Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen durch Bekanntgabe des Versammlungsortes, Zeitpunktes und der Tagesordnungspunkte am Hauptsitz (Aushang) in der Mittelstraße 9 in 39343 Klein Bartensleben und durch elektronische oder schriftliche Einladung ein. Verletzungen dieser Vorschrift gelten als geheilt, wenn mindestens 2/3 des Vorstands bei einer Beschlussfassung anwesend sind und sich alle Anwesenden damit einverstanden erklären. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
2. Der erste Vorsitzende kann bei erklärter Abwesenheit und vorherigem Bekanntsein über den Sachverhalt seinem Stellvertreter die Einberufung der Vorstandssitzung übertragen und sein Stimmrecht mit seinem Entschluss schriftlich übertragen. Das Stimmrecht für den Stellvertreter bezieht sich ausschließlich auf den Sachverhalt, auf den der schriftliche Entschluss Bezug nimmt.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder und Anwesenheit des 1. und/oder 2. Vorsitzenden beschlußfähig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt nach Beratung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
5. Die Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich durch den vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer festzuhalten. Sie sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Dieses Einverständnis ist im Versammlungsprotokoll zu vermerken. Elektronisch oder

fernmündlich gefasste Beschlüsse erlangen eine vorläufige Gültigkeit. Zur Erlangung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse ist innerhalb von 6 Wochen eine Unterzeichnung des Versammlungsprotokolles von allen an der Beschlussfassung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern notwendig.

(11.2) Der Beirat

1. Beiratssitzungen finden jährlich mindestens zwei mal sowie nach Bedarf statt. Beiratsvorsitzende oder sein Vertreter beruft Beiratssitzungen durch Bekanntgabe des Versammlungsortes, Zeitpunktes und der Tagesordnungspunkte am Hauptsitz und durch elektronische oder schriftliche Einladung mit einer Frist von 7 Tagen ein. Verletzungen dieser Vorschrift gelten als geheilt, wenn mindestens 2/3 des Beirats bei einer Beschlussfassung anwesend sind und sich alle Anwesenden damit einverstanden erklären. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
2. Der Beirat ist bei 2/3-Anwesenheit beschlussfähig. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorsitzende des Fördervereins Naturfreundeskreis ist zu Beiratssitzungen einzuladen. Er hat dort Stimmrecht.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Förderer des Vereins zu den Beiratssitzungen geladen und ihnen Stimmrecht erteilt werden.
5. Die Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich von einem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer festzuhalten. Sie sind von den anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind dem Vorstand mitzuteilen und werden auf Verlangen des Vorstandes veröffentlicht.

(11.3) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Bekanntgabe der Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann elektronisch oder schriftlich erfolgen. Tagesordnungspunkte können als Dringlichkeitsanträge mit aufgenommen werden, wenn sich alle Anwesenden damit einverstanden erklären. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
3. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet insbesondere über:
 - o Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - o Bestellung und Abberufung von bis zu zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern, die die vom Schatzmeister vorbereitete Jahresabrechnung prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten. Der/die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm unterstellten Gremium angehören,
 - o Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - o Entlastung des Vorstandes für die abgelaufende Geschäftszeit,
 - o Beschlussfassung über die Beiträge der ordentlichen Vollmitglieder sowie der stimmberechtigten ordentlichen Vollmitglieder,
 - o Beschlüsse über den Erwerb von Immobilien und Grundbesitz,

- Beschlüsse über den Abschluß von Miet- und Pachtverträgen,
- Beschußfassung über die Errichtung von Zweigniederlassungen des Vereins,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Begehrungen einer Minderheit ist vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladung zu einer betreffenden Mitgliederversammlung hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Begehrungen einer Minderheit ist beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten ordentlichen Vollmitglieder daran teilnehmen. Die in einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse bedürfen einer 3/4 Mehrheit.
6. Abgesehen von Mitgliederversammlungen, für die in der Satzung eine gesonderte Regelung getroffen wurde, ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, sobald der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Vollmitglied hat 1 Stimme. Mitglieder haben die Möglichkeit ihre Stimme, bei Verhinderung ihrer Teilnahme an der Mitgliederversammlung, per schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied zu übertragen. Es dürfen maximal zwei Stimmen auf ein Mitglied übertragen werden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausgenommen sind Mitgliederversammlungen, für die in der Satzung eine gesonderte Regelung getroffen ist.
8. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung des Vorsitzenden von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 Mehrheit und einstimmiger Zustimmung des Vorstandes berechtigt, Satzungsänderungen und/oder Satzungserweiterungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen, wenn damit die satzungsgemäßen Anforderungen der Gemeinnützigkeit/ Mildtätigkeit unberührt bleiben und die bisherigen Zwecke nur unwesentlich berührt oder erforderlichenfalls erweitert werden.
2. Für den Beschluss der Änderung des Satzungszweckes ist eine 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sowie die einstimmige Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten ordentlichen Vollmitglieder anwesend ist.
3. In beiden Fällen sind der Einladung zur Mitgliederversammlung die alte und die neue Satzung im Entwurf beizulegen. Allen Mitglieder ist die neue Satzung durch Veröffentlichung am Hauptsitz und/ oder der Vereinsplattform in Internet innerhalb von 6 Wochen bekannt zu geben.
4. Eine Satzungänderung auf Grund behördlicher (z.B. Finanzamt, Vereinsregisteramt) oder gerichtlicher Maßgaben (z.B. Auflagen, Bedingungen) kann vom Vorstand beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn der gesamte Vorstand in Persona oder per Vollmacht anwesend/ vertreten ist.

2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, zum Aufbau familienanaloger Wohnprojekte auf dem Land, in denen in § 53 der Abgabenordnung beachtete Menschen gemeinsam leben. Die Auswahl einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft trifft die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.
- Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein anstrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 14 Liquidation

1. Eine Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Die Liquidatoren haben das Recht, Beiträge von den Vereinsmitgliedern zur Durchführung der Liquidation des Vereines zu erheben.

Unterschriften der in der Teilnehmerliste zur Gründungsversammlung aufgeführten Personen: